Ausfertigung

Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

EINGEGANGEN
23. SEP. 2015
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Aktenzeichen: **114 C 7350/14**

Verkündet am: 15.09.2015

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Europool Europäische Medienbeteiligungs-GmbH, Herzog-Wilhelm-Straße 16, 80331 München
vertreten durch die Geschäftsführer Andre Druskeit und Dr. Thomas Weymar

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
BaumgartenBrandt Rechtsanwälte, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.: K0052-0962068876

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.: 7154/10

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht Nieragden

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2015 am 15.09.2015

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

   Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des beizutreibenden Betrages, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz wegen des unerlaubten Anbietens eines urheberrechtlich geschützten Filmwerks.

Die Klägerin behauptet, ausschließlich Inhaber der Nutzungs- und Verwertungsrechte am Filmwerk „Nico - Ein Rentier hebt ab" zu sein, da ihr diese Rechte aufgrund eines Lizenzvertrages vom 11.05.2007 von der vormaligen Rechtsinhaberin, der Ulysses GmbH, eingeräumt worden sei.

Die Klägerin habe mittels des Programms Observer durch die Firma Guardeley Ltd. ermitteln lassen, dass am 10.11.2009 vom Anschluss des Beklagten das o. g. Filmwerk öffentlich zugänglich gemacht worden sei. Der Klägerin stünde ein Anspruch auf Schadensersatz aus Lizenzanalogie auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 400,00 EUR zu. Die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgen seien der Höhe nach nicht zu beanstanden, der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert in Höhe von 7.500,00 EUR nicht zu hoch bemessen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch nicht insgesamt weniger als 400,00 EUR betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen sowie einen Betrag in Höhe von 555,60 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass die Klägerin Rechtsinhaberin der Lizenzrechte sei und bestreitet, dass die behauptete Rechtsverletzung am 10.11.2009 vom Internetanschluss des Beklagten begangen worden sei, und dass in diesem Zusammenhang die IP-Adresse des Beklagten ordnungsgemäß ermittelt wurde. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Ermittlung des Internetanschlusses des Beklagten ordnungsgemäß erfolgt worden sei, bestreitet der Beklagte selbst die vorgeworfene Urheberrechtsverletzung begangen zu haben. An dem vermeintlichen Tattag habe neben dem Beklagten persönlich auch die Ehefrau Zugriff auf den Internetanschluss gehabt. Darüber hinaus bekomme er regelmäßig Besuch von seinen beiden Söhnen, die auch den Internetanschluss verwendeten. Das Internet werde durch eine Fritz-Box 7320 betrieben und sei mit einem 16-stelligen Kennwort verschlüsselt.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Einzelnen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2015 (Bl. 116 - 118 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten weder ein Anspruch auf Zahlung des Schadensersatzes in Höhe von 400,00 EUR zu, noch Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltskosten gemäß § 97 UrhG.

Die Klägerin ist nicht aktivlegitimiert.

Die Klägerin hat nicht bewiesen, dass sie Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk nach § 97 Abs. 1 UrhG hat.

Zu ihren Gunsten spricht nicht die Vermutung in § 10 Abs. 2 UrhG.

Auf den Cover des Filmwerks ist zwar u. a. der Name „Europool" angeführt. Dass es sich hierbei jedoch um die klagende Partei, die Europool Europäische Medienbeteiligungs GmbH handeln soll, ist zum einen nicht ersichtlich. Zum anderen greift die Vermutung dann nicht, wenn - wie im vorliegenden Fall - auch eine Vielzahl von anderen Firmen auf dem Cover genannt werden.

Darüber hinaus ist nicht schlüssig dargelegt worden, wie die Klägerin ihre Rechte von der Firma Ulysses GmbH abgeleitet hat. Woher die Firma Ulysses GmbH wiederum ihre Rechte herleitet, wurde nicht vorgetragen.

Aus dem vorgelegten, in englischer Sprache abgefassten, Vertrag ergibt sich aus dem Vertragsrubrum, dass die Firma Ulysses GmbH auch die anderen Co-Produzenten vertritt. Die Urheberrechte lagen daher ursprünglich bei den Produzenten des Films und wurden - so der Vortrag der Klägerin - nunmehr von der Ulysses GmbH, einer der Produktionsfirmen, an die Klägerin übertragen. Aufgrund welchen Sachverhalts die Ulysses GmbH berechtigt war, sämtliche Rechte an dem Filmwerk, die auch weiteren Co-Produzenten zustehen, allein auf die Klägerin übertragen darf, wurde nicht vorgetragen. Aus diesem Grund ist die Kette der übertragenen Rechte nicht schlüssig dargelegt wurden. Es reicht aus, dass der Beklagte die Aktivlegitimation lediglich mit Nichtwissen bestreitet, da er keine Kenntnis darüber hat, welcher Gesellschaft zunächst die Verwertungsrecht an dem Filmwerk zustanden und wie sie möglicherweise dann weiter durch Verträge übertragen worden. Dieses Wissen hat allein die Klägerin, die dann im Falle des Bestreitens im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast weiteren substantiierten Vortrag zu halten hat.

Da in diesem Rechtsstreit nicht festgestellt werden konnte, dass die Klägerin über die Verwertungs- und Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk verfügt, kann sie Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dieser Rechte nicht geltend machen.

Die Klage war daher abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert beträgt: 955,60 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder

b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder

- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich** oder **durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht

Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Fristart:	YBB
Fristablauf:	7.10.15
Vorfrist:	30.9.15
Notiert von:	D

Nieragden
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 18.09.2015

FREISTAAT SACHSEN AMTSGERICHT LEIPZIG

Walczak
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle